

Marginalien zum Verbraucher- kreditgesetz

Rechtsanwalt Dr. FRIEDRICH GRAF von WESTPHALEN, Köln

„Verbraucherschutz“ ist zu einem Begriff geworden, „Verbraucherschutzrecht“ zu einer neuen Rechtsmaterie, freilich noch konturenunscharf, doch immerhin geprägt von dem Bemühen, den Bürger von den Fährnissen des tatsächlichen Lebens zu schützen: Werbung, Marketing, Produktsicherheit, Allgemeine Geschäftsbedingungen – das sind nur einige der Stichwörter, mit denen der Rechtsalltag den Begriff „Verbraucherschutz“ inzwischen gleichsetzt. Doch bei rechtem Hinsehen ist es nicht der Bürger, der hier Pate steht, schon gar nicht der „mündige Bürger“ – die im vergangenen Jahr vollzogene Feier der 200. Wiederkehr der Französischen Revolution legt die Perspektive offen, hier sogar vom Bürger als „citoyen“ zu handeln. Es ist vielmehr – fest gefügt inzwischen – der Verbraucher, der Bürger als „rechtlich nicht vorgebildeter Durchschnittskunde“, auf den sich der immer mehr nach Allmacht ausgreifende Schutzarm staatlicher Fürsorge legt.

Strikt national ist dieser Trend beileibe nicht. Schon 1972 schrieben die EG-Regierungschefs den „Verbraucherschutz“ auf ihre Fahnen – EG-weit, versteht sich, die Richtlinienkompetenz nach Art. 100 EWG-Vertrag einfordernd mit der durchaus als kühn empfundenen Bewertung, unterschiedliche Regeln des Verbraucherschutzes seien wettbewerbsverzerrend. Und was früher noch der Einstimmigkeit bedurfte, um ins Korsett einer Richtlinie von Gnaden der Europäischen Kommission gegossen zu werden, weicht inzwischen aufgrund der Europäischen Akte den Forderungen der Mehrheit: Rechtsangleichung als Zielpunkt anvisierend.

Beispielhaft und ganz unverkürzt wird dieser Zusammenhang erkennbar: Der Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes (BR.-Drucks. 427/89) und die entsprechende EG-Richtlinie 87/102 bewegen die Gemüter, seitdem deutlich geworden ist, daß der Gesetzgeber noch in dieser Legislaturperiode Ernst machen wird. Lamento und Hosianna-Rufe halten sich – wie oft in vergleichbaren Fällen – die Waage, was keineswegs auf gleiche Schlachtordnungen schließen läßt. Denn die Stärke der in den Meinungskampf geschickten Bataillone ist durchaus unterschiedlich: die Massenmedien – das liegt in der Natur der Sache – stehen dem „Verbraucher“ in der Regel sehr nahe; und feinsinnig gesponnene Argumente sind ihre Sache nicht immer. Dagegen der Versuch der unmittelbar Betroffenen, ihr „Interesse“ deutlich zu artikulieren, oft auf Widerspruch gestimmt und manchmal gar mit dräuendem Unterton. So ist die jeweilige Zugehörigkeit der trefflich Streitenden nicht nur an der Feldpostnummer erkennbar; selbst die Sprache ist oft schon ausreichendes Erkennungszeichen.

Doch die Schlacht um das Verbraucherkreditgesetz scheint mittlerweile

geschlagen. Aber erst die Praxis wird beweisen, ob in der Tat das neue Gesetz und seine Anwendung in der gerichtlichen Praxis erheblich hinter dem bisherigen Standard des „Verbraucherschutzes“ zurückbleibt, wie er durch das Abzahlungsgesetz ausformuliert war (was die Verbraucherverbände befürchten), oder ob gar die schlimmen Befürchtungen der Kreditwirtschaft eintreffen werden, vieles werde künftig schwieriger, bürokratischer auch und damit aufwendiger – zum Nachteil des Verbrauchers, aber auch zum eigenen Nachteil – etwa bei der vorgesehenen Verzugsregelung.

Wie immer diese mit Sorge angestellten Berechnungen ausfallen, eines erweist sich allemal als richtig: In hohem Maß beruht jede Facette des „Verbraucherschutzes“ auf dem Grundgedanken der Kollektivierung des Risikos. Denn wenn das Risiko – ob Kreditgeschäft oder Schaden aufgrund eines fehlerhaften Produkts gilt gleich – nicht mehr den einzelnen trifft, dann werden die insoweit anfallenden Kosten über den Preis des „Produkts“ auf die Gesamtheit der Nachfragenden „umgelegt“ – sozusagen ein Akt der Sozialisierung, wertfrei gesprochen.

Schutz bietet das Verbraucherkreditgesetz mannigfach in seinem EG-weiten Bestreben, „einen angemessenen Verbraucherschutz zwischen gewerblichen Kreditgebern und Verbrauchern sicherzustellen“, zumal auch gleichzeitig – das ist ja notwendige Rechtsgrundlage – das Ziel angestrebt wird, „die Errichtung eines gemeinsamen Verbraucherkreditmarktes zu fördern“. Und im Hintergrund des Gesetzeszwecks – rechtspolitisch muß man es freilich genau umgekehrt betrachten – steht die Hoffnung Pate, wenigstens teilweise die übergreifende, grassierende „Schuldturnproblematik“ zu bewältigen – zur Befreiung des „Verbrauchers“ aus oft selbstge-

strickten Fesseln, so man die altliberale Vorstellung von gleicher – unbeschränkter – Geschäftsfähigkeit als Datum des Urteilens wählt.

Wer den „Verbraucher“ derart im Visier hat, nimmt – in feiner Abgrenzung – den gewerblichen Bereich aus, den Kreditvertrag des freiberuflichen Tätigen nicht minder. Die Absage an die Zäsur: Kaufmann – Nichtkaufmann, dem Abzahlungsgesetz kraft Tradition noch wesenseigen, wird damit fallengelassen, was sicherlich ein höheres Maß an Klarheit und auch Gerechtigkeit für sich beanspruchen kann. Doch auch hier ist Tribut zu entrichten – keine Abgrenzung, als Ausgrenzung verstanden und vom Gesetzgeber auch so gewollt, ist lupenrein –, weil die Kreditgeschäfte des Selbständigen dem Schutzbereich des Verbraucherkreditgesetzes künftig nicht unterliegen, die privaten Zwecken dienen.

Der Kleingewerbetreibende freilich ist ausgenommen, auch seine Gründungsphase verschafft ihm keinen zusätzlichen Schutz; das Abzahlungsgesetz war hier gnädiger. Doch die Marktwirtschaft entfaltet hier ihre Reverenz: Risikobereitschaft deckt sich mit Chancen, Garantien fürs Überleben werden nicht ausgestellt.

Auch die vorgesehene Regelung über die Verzugszinsen fällt in diese Kategorie: Gesetzlich den Banken als Gläubiger zur Verfügung stehende Rechte werden abgeschnitten: 5 Prozent über dem Diskontsatz – mehr aber nicht – gewährt das Verbraucherkreditgesetz; der Abschied von § 252 BGB ist verfügt, wohl auch nicht mehr einklagbar. Gleiches gilt für etwa rückständige Zinsen, was § 289 BGB anders sieht. Und schließlich: eingehende Zahlungen sollen – entgegen § 367 BGB – von den Banken zuerst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und erst zum Schluß auf die Zinsen angerechnet werden.

Das alles zusammen ist nicht unbedingt einsichtig; die Rechtsprechung des BGH war hier keineswegs so rigide. Und einzelfallbezogen war es ihm auch immer möglich, unter dem Gebot der Gerechtigkeit danach zu differenzieren, ob der Schuldner unverschuldet in Verzug geraten war oder schlicht zu der Gruppe zählte, die Kredite in Anspruch nehmen, sich der Rückzahlungspflicht aber dann durch den Einwand der Zahlungsunwilligkeit entziehen und sich als gelehrige Schüler in der Erlernung all der Tricks erweisen, die ein angenehmes Leben in der „Schattenwirtschaft“ verheißen.

Doch dies ist – nicht zuletzt, wägt man die Gründe im einzelnen – auch wiederum ein Teil der Tribute, die die Allgemeinheit an den Gedanken des „Verbraucherschutzes“ auf seinem Weg zur Wirklichkeit entrichten muß.